

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Inhalt:**

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Ecumenical Studies  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
in Kooperation mit dem Zentrum für Religion  
und Gesellschaft (ZERG)  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn

Vom 30. September 2008

**Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Ecumenical Studies  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG)  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 30. September 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecumenical Studies der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 36 vom 11. Oktober 2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 6 wie folgt geändert:  
„(6) Unterrichtssprache in den Pflichtmodulen ist Englisch. In den Wahlpflichtmodulen ist die Unterrichtssprache entweder Englisch oder eine zweisprachige Kombination von Englisch und Deutsch.“
2. In § 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:  
„(1) Der Masterstudiengang Ecumenical Studies richtet sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:
  1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß in den Fächern Altkatholische Theologie, Evangelische Theologie, Islamwissenschaft, Judaistik, Katholische Theologie, Religionsgeschichte, Religionspädagogik, Religionsphilosophie, Religionssoziologie, Religionswissenschaft oder in einem verwandten Fach;

2. die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache laut Vorlage eines „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit einem Ergebnis von mindestens 550 (Paper-based test) oder 213 (Computer-based test) oder 79-80 (Internet-based test) Punkten (und TWE 4.0) oder vergleichbare Leistungen (IELTS: 6.0; Cambridge Certificate of Proficiency in English (CP): Grade B), befreit sind Bewerber, die in einer englischsprachigen Schule eine Hochschulreife erlangt haben und / oder die einen Hochschulabschluss eines zumindest teilweise in englischer Sprache gehaltenen Studiengangs nachweisen können (über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt);
  3. ein bereits bestehendes Grundverständnis für die Herausforderungen ökumenischer Forschung nachgewiesen durch ein Motivationsschreiben (Umfang eine Seite), eine Arbeitsprobe (Auszüge aus der Bachelorarbeit o. ä., Umfang max. 10 Seiten) sowie zwei Gutachten (Umfang je max. eine Seite). Das Motivationsschreiben soll mit Bezug auf die akademischen und außerakademischen Kompetenzen und Erfahrungen, die in den vorgelegten Zeugnissen sowie im Lebenslauf dokumentiert sind, die besondere Eignung für den Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ erläutern.
3. In § 10 wird Absatz 4 wie folgt geändert:  
„(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.“
  4. In § 18 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt geändert:  
„(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 27 Leistungspunkte erworben hat.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

E. Hauschildt  
Der Dekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Eberhard Hauschildt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 29. August 2008 sowie der Entschließung des Rektorats vom 16. September 2008.

Bonn, 30. September 2008

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger